

### **Kassennachschau bei Ihnen im Geschäft**

Es treten jetzt die ersten Fälle auf, in denen die Finanzverwaltung unangekündigt Ihr Geschäftslokal betritt und die Kassendaten ausgelesen haben will.

Ist bei Ihnen eine Betriebsprüfung nicht ausgeschlossen, ist die Kassennachschau wahrscheinlich.

Verhindern können Sie dies nie, aber verlangen, dass der Prüfer ggf. später wiederkommt, wenn derzeit zu viele Kunden anwesend sind.

Weisen Sie auch Ihre Mitarbeiter entsprechend an, wie sie in diesem Fall reagieren sollen. Bspw. schriftliche Dokumentation, wie die Daten ausgegeben werden können.

Denkbar ist, dass die Mitarbeiter keine Rechte für einen derartigen Kassenzugriff haben. Haben Sie mehrere Filialen, müssen Sie jedoch einen Mitarbeiter entsprechend instruieren.

### **Kassendaten/Betriebsprüfung**

Nachdem auch die letzte Kasse mit einer TSE (Technische Sicherheitseinrichtung) versehen sein muss, fordern die Finanzämter im Rahmen der Prüfungen elektronische Kassendaten an. Bitte beachten Sie, dass es hier zwei Ebenen gibt, die Sie abrufen müssen.

- Daten, die über die TSE bereits gesichert werden.
- Zusätzlich die Daten Ihres vorgelagerten Systems, d. h. hier sind alle Einzelumsätze dem Betriebsprüfer herauszugeben. Die TSE sichert dem gegenüber nur Summen.

Stellen Sie jederzeit sicher, dass Ihre Kasse ordnungsgemäß geführt und die dort befindlichen Daten, insbesondere der Warenwirtschaft ordnungsgemäß sind.

Im Rahmen der zur Verfügung zu stellenden Kassendaten sind insbesondere auch die Zahlungswege im Datensatz zu dokumentieren, d. h. Einzahlung Bank, Kreditkarten, Rechnungsgeschäft Entnahme für private Zwecke.

Ebenso darf Ihr System Geschäftsvorfälle nicht verdichten, d. h. wenn ein Kunde drei Artikel kauft, müssen auch diese drei Artikel im System nachvollziehbar sein.

### **Grundsteuererklärungen**

Zwischenzeitlich ist die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung abgelaufen. Wir erwarten, dass Mahnungen nebst Zwangsgeldfestsetzungen erst ab April 2023 erfolgen. Wenn Sie Ihre Grundsteuererklärung noch nicht abgegeben haben, sollten Sie dies nun zügig umsetzen.

### **Änderung grundsteuerlicher Daten**

Ebenfalls hat der Gesetzgeber eine neue Verpflichtung zur selbständigen Mitteilung geänderter Grundsteuerdaten ab 1.01.2023 eingeführt. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse der Einheit geändert, die Einfluss auf Wert oder Art des Vermögensgegenstandes haben, sind Sie nun verpflichtet, dies zum Beginn des folgenden Kalenderjahres selbst anzuzeigen.

Mit der vorstehenden Grundsteuererklärung wurden die Verhältnisse zum 1.01.2022 angegeben. Hat sich beispielsweise im Kalenderjahr 2022 eine landwirtschaftliche Fläche zu Hoffläche entwickelt oder wird diese gar gewerblich genutzt, müssen Sie auf den Stichtag des 1.01.2023 eine Änderungsmeldung abgeben.

Die Abgabefrist für die Anzeige beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der Änderung. Bei Änderungen im Kalenderjahr 2022 ist folglich die Anzeige zum 31.01.2023 vorzunehmen. Auch hier ist nicht ersichtlich, warum die Frist derart knapp bemessen ist.

### **Erdgas Dezemberhilfe**

Beziehen Sie leitungsgebundenes Erdgas, erhalten Sie die sogenannte Dezemberhilfe auf Ihren Energiebezug. Diese wird in Ihrer Erdgasrechnung des Kalenderjahres 2023 ausgewiesen.

- Dieser Betrag ist steuerpflichtig und in der Steuererklärung zu erfassen!